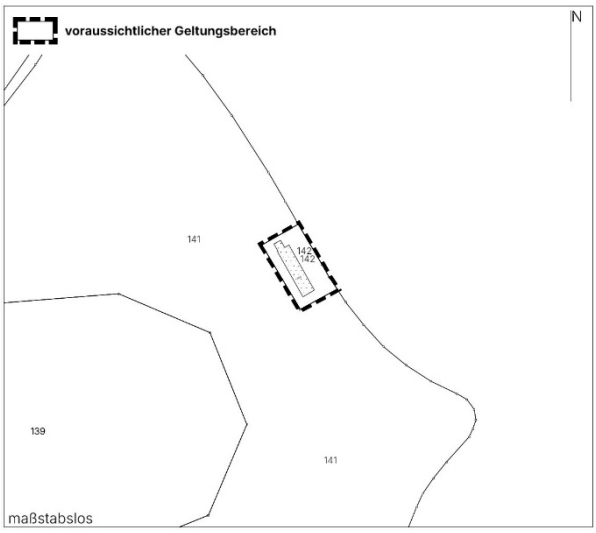
Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Ehemaliger Sender Wilhelmskirch", Horgenzell

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf hat in der öffentlichen Sitzung am 05.11.2026 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Ehemaliger Sender Wilhelmskirch" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Horgenzell, nordöstlich des Ortsteiles "Wilhelmskirch" im Bereich des ehemaligen Senders und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2.400 m². Er wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung befindet sich die Flst.-Nr. 142 (Gemarkung Wolketsweiler)



Erfordernis der Planung:

Der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Horgenzell-Wilhelmsdorf stellt den Bereich des ehemaligen Senders Wilhelmskirch bislang als "Sondergebiet Sendehaus und Sendemast" dar. Um die Umsetzung eines landwirtschaftlichen Vorhabens zu ermöglichen, soll für das ehemalige Sendehaus diese Darstellung in eine "Fläche für die Landwirtschaft" geändert werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft anstelle der bisherigen Darstellung als "Sondergebiet Sendehaus"
- Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes an die nicht mehr ausgeübte Sendehausnutzung
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines landwirtschaftlichen Vorhabens in diesem Bereich
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum, Landschaftsbild und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Horgenzell, den 20.11.2026

Sandra Flucht
Vorsitzende